

Grossratsgeschäfts-Nummer: 12 / VI 2 / 388
Rechtsbuch-Nummer: KV; RB 101
Departement: DBU

**Bericht der Kommission zur Vorberatung der Thurgauischen Volksinitiative
„Zwillingsinitiative <Ja zu einer intakten Thurgauer Kulturlandschaft> (Verfas-
sungsinitiative zu § 77 Kantonsverfassung)“**

Zusammensetzung der Kommission

Präsident: Toni Kappeler, Primarlehrer (pens.), Münchwilen

Mitglieder: Ackerknecht Wolfgang, eidg. dipl. Bankfachmann, Frauenfeld
Albrecht Clemens, Unternehmer, Dussnang
Arnold Max, Vermessungsingenieur FH/STV, Weiningen
Bodenmann Maja, Familienfrau, Kindergärtnerin, Diessenhofen
Gemperle Josef, Meisterlandwirt, Fischingen
Guhl Marianne, Ing. Agr. ETH, Steckborn
Koch Paul, Revierförster, Oberneunforn
Lagler Reto, Personalentwickler, Ermatingen
Parolari Carlo, Rechtsanwalt, Frauenfeld
Rutishauser Matthias, Landwirt, Lengwil
Schär Urs, Meisterlandwirt, Langrickenbach
Schönholzer Walter, Gemeindepräsident, Neukirch a.d. Thur
Steiger Eggli Christine, Juristin, Steckborn
Zahnd Robert, Förster, Frauenfeld
Guhl Andreas, Meisterlandwirt, Oppikon (Beobachter)

Vertreter des Departements

- Regierungsrätin Carmen Haag, Chefin DBU
- Marco Sacchetti, Generalsekretär DBU
- Dr. Andrea Näf-Clasen, Kantonsplanerin
- Andreas Schlatter, Rechtsdienst DBU - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung der Thurgauischen Volksinitiative „Zwillingsinitiative <Ja zu einer intakten Thurgauer Kulturlandschaft> (Verfassungsinitiative zu § 77 Kantonsverfassung)“ behandelte die Vorlage in drei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Bau und Umwelt (DBU) für die Begleitung der Verhandlungen.

2/4

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vorberatende Kommission

- empfiehlt mit 12 Ja-Stimmen und einer Enthaltung, übereinstimmend mit dem Antrag des Regierungsrates zur Gültigkeit vom 27.10. 2015, die Verfassungsinitiative „Ja zu einer intakten Thurgauer Kulturlandschaft“ für gültig zu erklären.
- lehnt in der Schlussabstimmung die Verfassungsinitiative mit 8 Nein zu 2 Ja-Stimmen ab und empfiehlt dem Grossen Rat mit 12 Ja-Stimmen zu 0 Nein, einen Gegenvorschlag gutzuheissen, der in Absatz 2 auf den Passus „*und den Schutz*“ verzichtet; also neu heisst: *Sie sorgen für die Erhaltung des Nichtsiedlungsgebietes.*

Eintreten

Eintreten ist obligatorisch; eine als gültig erklärte Verfassungsinitiative kommt zwingend vors Volk. Im vorliegenden Fall hat das Initiativkomitee angekündigt, zugunsten des Gegenvorschlages die von den Initianten eingereichte Verfassungsinitiative zurück zu ziehen. Dem zufolge käme nur der Gegenvorschlag vors Volk.

Detailberatung

Die in der Kommission geäusserte Kritik an der Verfassungsinitiative lässt sich grossenteils unter dem Einwand subsumieren, diese Verfassungsänderung sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht nötig. Jetzt, zwei Jahre nach Inkrafttreten des revidierten RPG, sei der falsche Zeitpunkt, denn eine solche Änderung des Raumplanungsgesetzes brauche Zeit, um Wirkung zu entfalten. Angesichts des revidierten RPG sei diese Initiative überholt. Zudem sei es nicht notwendig, etwas in unsere Kantonsverfassung aufzunehmen, das schon auf Bundesebene geregelt sei. Der Kanton sei mit der gegenwärtig laufenden Revision des kantonalen Richtplans an der Umsetzung des RPG, womit die Anliegen der Initianten erfüllt seien.

Weiter wurde moniert, die Initiative nehme dem Kanton den Handlungsspielraum; der Kanton müsse sich entwickeln können, und eine „Limmattalisierung“, wie dies die Initianten befürchten, sei im Thurgau kein Szenario. (An dieser Stelle sei die Bemerkung erlaubt, dass es nicht immer einfach war, die beiden „Zwillinge“ – Verfassungs- und Gesetzesinitiative – in der Diskussion sauber auseinander zu halten; einige Kritikpunkte trafen zur Hauptsache auf die Gesetzesinitiative zu.)

Der Initiativtext sei zudem schwammig formuliert und würde damit „Juristenfutter“ produzieren.

3/4

Dieser Kritik hielten die Befürworter entgegen, dass es in der Verfassung ein klares Zeichen brauche, dass die Entwicklung so nicht weiter gehen könne: In den letzten Jahren hätte der Thurgau pro Jahr 100 Hektaren an Kulturland verloren, 2014 gar 290 Hektaren. Der Boden sei wertvoll und begrenzt, und bezüglich künftigem Handlungsspielraum sei es umgekehrt: Nur wenn wir jetzt haushälterisch mit der Ressource Boden umgehen würden, hätten künftige Generationen noch Handlungsspielraum um zu planen und den Thurgau zu entwickeln. Ein strenger Schutz des Kulturlandes – vergleichbar mit dem des Waldes – sei dringlich und machbar, hätten wir doch 1248 Hektaren nicht bebauten Land im Siedlungsgebiet und zudem die Möglichkeit, mittels einer qualitativ hochwertigen Siedlungserneuerung das Siedlungsgebiet viel besser zu nutzen.

Dem Argument, die Initiative komme zum falschen Zeitpunkt, widersprachen die Befürworter in aller Klarheit: Jetzt, wo alles im Fluss sei, sei genau der richtige Zeitpunkt um Einfluss zu nehmen und ein paar Grundsätze in der Verfassung festzusetzen. Es sei auch legitim und üblich, Grundsätze, die schon auf Bundesebene festgehalten seien, auch in ein kantonales Rechtsbuch aufzunehmen; da gäbe es zahllose Beispiele. Die vorliegende Verfassungsinitiative hätte deklaratorischen Charakter: Sie sei eine sinnvolle Absichtserklärung.

Auch das Argument, der Initiativtext sei schwammig, liessen die Befürworter nicht gelten. Schliesslich gehe es hier um eine Verfassungsänderung, und in der Verfassung seien nicht Details zu regeln, sondern allgemein gehaltene Grundsätze festzulegen.

Eingehend diskutiert wurde der Passus „und den Schutz“ in Absatz 2. Während die Befürworter darunter den quantitativen und qualitativen Schutz der Landschaft meinen (Schutz der Fruchtfolgeflächen, der Bodenqualität, Vielfalt, Funktionalität als Lebensraum) und das Bauen in der Landwirtschaft, was ja bundesrechtlich geregelt sei, von diesem Absatz 2 nicht tangiert werde, erklärten die Initiativgegner, dass mit dem Passus „Schutz des Nichtsiedlungsgebietes“ die Bautätigkeit ausserhalb des Siedlungsgebietes – also landwirtschaftliche Bauvorhaben – massiv erschwert sei.

Um diesen Absatz 2 zu entschärfen und einen Konsens zu finden, einigte man sich darauf, dass

- der Verfassungsinitiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird, der auf „und den Schutz“ verzichtet, so dass Absatz 2 nun lautet: *Sie sorgen für die Erhaltung des Nichtsiedlungsgebietes*

- mit Einverständnis des Initiativkomitees die Initiative zugunsten dieses Gegenvorschlages zurückgezogen wird. (Dieser Beschluss wurde vom Initiativkomitee inzwischen gefasst.)

4/4

Somit käme nur der folgende Gegenvorschlag vors Volk:

§ 77 der **Verfassung** des Kantons Thurgau (neu: kursiv)

Randtitel: Raumplanung, Bauwesen

Absatz 1: Kanton und Gemeinden ordnen *die zweckmässige und haushälterische* Nutzung und Überbauung des Bodens.

Absatz 2: *Sie sorgen für die Erhaltung des Nichtsiedlungsgebietes.*

Absatz 3: *Sie treffen Massnahmen für eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen und zur Stärkung der Siedlungserneuerung.*

Absatz 4: Sie können Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus treffen.

In der Schlussabstimmung empfiehlt die vorberatende Kommission

- die eingereichte Verfassungsinitiative mit 8 Nein-Stimmen zu 2 Ja-Stimmen zur Ablehnung
- den Gegenvorschlag mit 12 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen zur Annahme.

Erläuterungen zum Gegenvorschlag

Zu § 77 KV: Die Fassung wurde in der Kommissionssitzung vom 25. Januar 2015 gutgeheissen. Gegenüber dem Initiativtext wurde im neuen Abs. 1a der Begriff „Schutz“ weggelassen.

Münchwilen, den 25. April 2016

Der Kommissionspräsident

Toni Kappeler

Beilage:

- Fassung Volksinitiative